

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 11

Artikel: Das Armenwesen in Oberitalien [Fortsetzung]

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. August 1908.

Nr. 11.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Armenwesen in Oberitalien.

Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.
(Fortsetzung.)

A. Die offene Armenfürsorge.

Wir stehen nicht auf dem — äußerlich betrachtet — billigen — innerlich betrachtet — bequemen Standpunkt der möglichen Ausdehnung der geschlossenen Armenpflege (in-door relief). Vielmehr weisen wir sogar für den Fall der Krankheit den Spitalzwang zurück und ziehen Hausarzt und Hauspflege vor. Also wir sehen das Überwuchern der „Anstalten“ nicht für wünschenswert an, legen vielmehr in der Armenpflege den Akzent auf das System des out-door relief. Die Kassation der Persönlichkeit des Individuums, das öffentliche Hülfе beansprucht, die „Einweisung“ lassen wir nur in beschränktem Maße und Umfange als moderne Armenpflege gelten. Wir sind Anhänger der möglichen Ausdehnung der Geltung der Praxis der offenen Armenpflege. Wohl wissend, daß sie allerdings nicht nur wesentlich höhere Ansprüche an die Armenfinanz, sondern auch an das Wissen — Können und das Wollen des Armenpflegers stellt.

Von diesem Standpunkte aus beurteilen wir das Armenwesen Italiens. In Italien wird offene Armenpflege geübt von der Congregazione di carità. Wir haben also darzustellen, was sie, die neben andern Branchen auch diese führt, leistet. Verschiedene solcher Congregazioni haben wir studiert, insbesondere diejenigen von Como, Brescia, Vicenza, Belluno, Venezia, Torino, Milano. Am aufgeklärtesten dächte uns die von Torino, einer übrigens alles eher als „italienischen“ Stadt. Es muß im Folgenden ein anschauliches Bild der Tätigkeit der Congregazione auf diesem Gebiete entworfen werden, denn gerade die offene Armenpflege Italiens interessiert uns am allermeisten. Diese vielleicht merkwürdig scheinende Tatsache ist durch folgende zureichende Motive begründet:

1. Diejenigen hiesigen Italienerfamilien, die uns am schwersten finanziell und pflegerisch belasten, sind hauptsächlich solche, die im arbeitsfähigen Alter stehen und auch verdienstfähig sind, bei denen aber ein Armutserzeuger im Spiel ist, und zwar entweder unzureichender Verdienst oder Mißwirtschaft oder eine Kombination solcher Unterstützungsgründe.
2. Seltener finden sich Fälle, wo chronische Arbeitsunfähigkeit zufolge Siechtums

oder zufolge Alters oder wo eine direkte und dauernde Versorgungsbedürftigkeit zufolge eines Defektes vorliegt.

3. Wenn und wo wir hier also zum Rückgriff auf die Maßnahme der Liquidation durch Heimtschaffung kommen, so handelt es sich in der Regel um Fälle, die

- a) von uns bis dahin in offener Armenpflege behandelt worden sind,
- b) sachgemäß überhaupt nur in offener Armenpflege können und sollen behandelt, d. h. saniert oder doch „gehalten“ werden.

4. Insofern müssen wir untersuchen, ob unsere Heimtschaffungen die heimgeschafften Italiener aus unserer offenen Armenpflegebehandlung in die gleiche Behandlung am Orte ihrer definitiven Übernahme überführen.

Durch unsere Erhebungen ist nun aber festgestellt, daß in Italien überhaupt auf dem Gebiete der offenen Armenpflege der Congregazione eine solche Übernahme nicht stattfindet und nicht stattfinden kann. Denn:

1. Ist die Congregazione eben keine öffentliche, d. h. obligatorische Armenpflege.
2. Überhaupt keine Armenpflege in unserm Sinne.
3. Richten sich bei ihr nicht die Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben, sie übt vielmehr mit den durch privaten Willen determinierten und ihr nur zur Verwaltung übergebenen Mitteln eine möglichst ausgedehnte Spezial-Almosenwirtschaft.
4. Für Behandlung von Armenfällen in unserm Sinne fehlt ihr das Verständnis, der Beruf, die Organisation, der Apparat — es fehlt auch der Druck der öffentlichen Meinung, der sie dazu brächte. Spuren in der Richtung der modernen Führung der Armenpflege lassen sich immerhin entdecken, speziell in Turin.
5. Insofern hat sie an der Heimtschaffung oder Nichtheimtschaffung von bisher bei uns in offener Armenpflege behandelten Fällen nicht das geringste Interesse.
6. Sie ist ja auch nicht übernahmspflichtig, sondern nur fakultativ zuständig. Die Übernahme ist Sache der Polizei, somit Sache des für die Armenpflege sachgemäß disqualifiziertesten Staatsorgans.

7. Wenn Leute heimgeschafft sind, so werden sie also gegebenenfalls bloß wie die übrigen Armen gehalten, d. h. eben mit Almosen bedacht oder auch nicht. Es kommt darauf an, ob am Orte Mittel vorhanden sind oder nicht zc.

8. Übrigens stammen die heimzuschaffenden Italiener leider und erfahrungsgemäß aus Gemeinden, wo sowieso prekäre Verhältnisse herrschen, wo auch der Congregazione nicht viel zu Gebote steht. Wir haben die letztgenannte Tatsache mehrfach an Hand der amtlichen Übersichten über die Armengüter der in Betracht kommenden Gemeinden unzweifelhaft festgestellt. Oft sind die 100 Fr., die eine Gemeinde von der Sparkasse in Mailand per Jahr erhält, das ganze Armengut!

Die Congregazione di carità ist ein Kollegium, bestehend aus mindestens fünf vom Gemeinderate — für eine vierjährige Amtsdauer — gewählten Mitgliedern (inklusive Präsident). Die Mitgliederzahl ist nach der Seelenzahl der Gemeinde kontingentiert. Die passive Wahlfähigkeit der Gemeinderatsmitglieder in die Congregazione di carità ist beschränkt.

Die Congregazione di carità hat di curare gl' interessi dei poveri del comune e di assumerne la rappresentanza legale etc. (Art. 7).

In diesem Zwecksinne kann sie in beliebiger Anzahl ehrenamtliche Spezialkomitees berufen, in denen dann sowohl Geistliche als auch Frauen sitzen können. Für diese Komitees, welche über zu bewilligende Unterstützungen zu beraten haben, sind die Vorschriften der Testatoren und Schenkgeber bindend.

Unterstützt wird von der Congregazione di carità (Art. 72 u. ff.), wer den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde besitzt, d. h. zur Gemeinde gehört. Dazu ist notwendig:

1. entweder che abbia per più di 5 anni dimorato (demeuré) in un comune senza notevoli interruzione;
2. oder che sia nato nel comune senza riguardo alla legittimità della nascita.

Ausnahmen sind zulässig, wenn entsprechende Stiftungen¹⁾ vorhanden sind oder für dringende Notfälle. Eine Rückerstattungspflicht der „Heimatgemeinde“ (Unterstützungswohnitz) existiert für diese Fälle nicht, wohl aber für die Krankenspesen und Spitalauslagen inklusive Geburtshilfe (Art. 79).

Wenigstens in den größeren Orten unterhält für den Betrieb der offenen Armenpflege die Congregazione di carità ein Bureau, das als „Bureau de bienfaisance“ nach französischem Muster aufgefaßt werden kann und Ähnlichkeit zeigt in seiner Einrichtung mit dem bekannten Bureau central de bienfaisance in Genf. Auffällig ist dabei, daß nicht, wie z. B. in Zürich bei der „Freiwilligen“, verschiedene Audienz bureaux vorhanden sind, sondern einfach ein Schalter, an dem sich der Klient zu melden hat und wo er auch bedient wird.

Hier amtiert ein Sekretär, Direktor, mit dem nötigen Bureau-, Rechnungs- und Kassapersonal. Hier sind die Protokolle und die Register, die Dossiers der Unterstützten mit den Abhörbögen. Alles ganz ähnlich, wie wir es bei uns ja auch haben. Aber, während in größeren Städten sogenannte Almosner als Armenpatrone, ähnlich wie auch bei uns — in entfernter Nachahmung des Elberfelder Systems — in den verschiedenen Quartieren wirken und sowohl Unterstützungen beantragen, als auch zur Verabfolgung an die Klienten vom Armenbureau aus in Empfang nehmen, fehlen fachlich geschulte Informatoren und Inspektoren gänzlich. Das Bureau selbst hat keine Selbstkompetenz, abgesehen von den minimen „Schaltergaben“ unter 1 Fr.

Darin liegt der Hauptmangel des italienischen Systems. Aber auch die Congregazione als Kollegium hat nur eine sehr beschränkte Finanzkompetenz (30 Fr.), so daß eben von eigentlichen „Aktionen“ keine Rede ist. Die Bureaux sind infolgedessen darauf beschränkt, periodische oder ständige kleine Unterstützungen in bar und Gutscheinen, Bettzeug z. B. auch in natura, zu verabfolgen. Sie müssen geradezu alle Klienten als prinzipiell Ständigunterstützungsbedürftige taxieren und behandeln. Ja, sie machen durch dieses ihr System der Almosenwirtschaft jeden Klienten zum Ständigen.

In Turin z. B. verausgabte die Congregazione als „sussidi ordinari“ anno 1904 in 46,235 Posten Fr. 144,944. 35, d. h. die einzelne Gabe betrug durchschnittlich Fr. 3. 13, gegen Fr. 2. 65 im Jahr 1903. Eingeschrieben waren Ende 1903 11,466 Familien, die durchschnittlich auf je Fr. 12. 64 kamen. Die Hauptbranchen der Unterstützung sind: Handsteuern, sussidi baliatrici (d. h. für Säuglinge, Muttermilch, oder Ammenmilch), sussidi educativi, sussidi dotali (Aussteuern), Unterstützungen an Waisen verunfallter Arbeiter zc.

Die Congregazione di Carità von Bergamo hatte an Handsteuern im Jahre 1903 einen Totalaufwand von zirka 71,000 Lire. Die Congregazione di Carità von Brescia gab für den gleichen Zweck (Almosen) im Jahre 1905 etwas über 42,500 Lire aus. Die Congregazione di Carità von Mailand bestimmte für Handsteuern (Almosen) für das Jahr 1906 260,000 Lire für die Kategorie der Arbeitsunfähigen und Altersschwachen, in Ansätzen von 15, 20 und 25 Lire per Vierteljahr. Das gleiche Institut bestimmte für das Jahr 1906 weitere 120,000 Lire Handsteuern für kinderreiche Familien, in Ansätzen von 15—60 Lire per Vierteljahr.

Bei den Herren Kollegen von der Carità in Italien habe ich nur Ansätze von wirklichem sozialwissenschaftlichen Verständnis für die Mission der Armenpflege in der Gesellschaft entdeckt. Etwa einigen Ingrimms über mangelnde Opferwilligkeit des Publikums schon.

Nicht ermangelt habe ich, sowohl bei den Direktoren von Congregazioni di Carità, als auch höhern Orts, über Italienerarmenfälle, wie wir solche hier in Behandlung haben, detailliert, zu sprechen, um zu hören, was sie sich dabei denken. Allein das Resultat war vollendet negativ. Eine regelrechte Diskussion wollte einfach nicht in Fluß kommen, obschon die Herren erklärten, ich verstehe mich ganz gut verständlich zu machen. Das gleiche Resultat

¹⁾ In Mailand z. B.: Opera pia Gerli: aiuti morali e materiali a bisognosi senza domicilio cinquennale et abitanti entro la vecchia cinta daziaria.

erntete ich übrigens auch bei den Abteilungschefs (die man mit den „Amtsgehülfen“ der luzernischen Statthalterämter oder unsern „Bezirksarmenreferenten“ vergleichen könnte) für die „Opero pie“, bei den Präfecturen. Die Herren lenkten mit Vorliebe das Gespräch möglichst rasch auf irgend eine Anstalt, z. B. ein Orfanotrofio oder Ricovero.

Der Berichterstatter hatte tatsächlich eine Auswahl der schwierigsten Dossiers mit auf die Reise genommen, die er gegebenen Ortes servierte, in der Meinung auf Seiten der italienischen Armeninstanzen wertvolle Winke und entgegenkommende Kooperationen erlangen zu können. Allein umsonst! Was er einheimste, waren formelle Erklärungen betreffend die Nichtmöglichkeit materieller und moralischer Kooperationen, und sogar betreffend die möglichste Erschwerung der polizeilichen Übernahme für den Fall der Heimtschaffung. Die versuchsweise lancierte Drohung mit der Heimtschaffung ließ nicht nur vollendet kalt, sondern weckte Widerspruch.

Auf Fragen, was würde man in Italien mit solchen Fällen wie K. V. Z. (bestimmten pendenten Fällen) machen — erfolgte keine greifbare Rückäußerung. Offenbar versteht man nicht, was wir eigentlich mit solchen Fällen wollen!

Einer Merkwürdigkeit der italienischen „Beneficenza“ müssen wir noch gedenken, nämlich der Monti di Pietà, die mancherorts (z. B. Bergamo, Brescia) in direktem Verwaltungskontakt mit der Congregazione di Carità stehen. Diese sind Pfandleihhäuser und gelten als Wohltätigkeitsanstalten! Was man wohl oder übel in einem Lande, wo das Lotteriewesen Staatssache ist, wird müssen gelten lassen. Im Winter mag es hier und dort vorkommen, daß der Monte di Pietà, der in der Regel ein prächtiges uraltes Palazzo sein eigen nennt, verfehtes Bettzeug und ähnliche Artikel unentgeltlich an seine arme Kundschaft zurückgibt, so z. B. in Mailand.

Wir resumieren diesen Abschnitt dahin, daß in Italien unter dem Regime der Opero pie und der Congregazione di Carità die technisch und sozial höchststehende Modalität der Armenpflege, die offene, naturgemäß noch sehr zurück ist und keineswegs mit den „Charity's Organisations“ Englands oder Zürichs konkurrieren kann. (Fortsetzung folgt.)

Aargauisches Armenwesen in früherer Zeit.

Von Bezirksamtmanu Frey, Brugg.

Im Sommer 1908 feiert der Armenerziehungsverein des Bezirks Brugg sein 50jähriges Jubiläum. Es hat derselbe ein großes Arbeitsfeld hinter sich, das um so mehr Wert hat, wenn man vernimmt, wie es früher im Armenwesen in den Kantonen Bern und Aargau, hauptsächlich aber im Bezirk Brugg und teilweise in angrenzenden Gemeinden bestellt gewesen ist:

Hr. J. Müller sel., gew. Pfarrer von Kupperzwil, schreibt in seinem Büchlein: „Das Kapitel Brugg-Lenzburg, dargestellt aus den Akten seines Archivs“ auf Seite 59 und ff.:

„Über den Stand des Armenwesens mag die Bettlerordnung von 1676 einige Auskunft geben. Bezügliche Mandate, welche die Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen verpflichteten und den Bettel untersagten, waren schon 1643, 1674 und 1672 erlassen worden, sie waren aber nicht vom gewünschten Erfolg begleitet, namentlich deswegen, weil vielen Gemeinden auf ihr Begehren gestattet worden war, ihre Armen im Bann der Gemeinde das Almosen täglich von Haus zu Haus abholen zu lassen, so daß die Regierung von Bern klagen muß, daß wiederum bald alle Straßen und Gassen zu Stadt und Land von umlaufendem müßig gehendem Bettelgesind angefüllt sind.

1702 nimmt das Kapitel unter die allgemeinen Klagen auch die Beschwerdnis durch fremde Bettler und Handwerksgefallen auf, welche sich überall einschleichen. Wir entnehmen der erwähnten Bettelverordnung von 1676 folgende Bestimmungen:

1. Jede Gemeinde soll ihre almosenwürdigen Armen und Notdürftigen selbst erhalten